

Beilage 1141

Der Bayerische Ministerpräsident.

An

den Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung der Finanzgerichtsbarkeit.

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 20. Februar 1948 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des oben bezeichneten Entwurfs.

München, den 25. Februar 1948

(gez.) Dr. Ehard
Bayerischer Ministerpräsident.

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung der Finanz- gerichtsbarkeit

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Bei jedem Finanzamt, das Steuern vom Einkommen, vom Ertrag, vom Vermögen oder vom Umsatz verwaltet, wird ein Beirat gebildet. Dies gilt nicht für Finanzämter, denen es obliegt, die Umsatzsteuer auf die Einfuhr von Gegenständen in das Inland (Ausgleichsteuer) zu verwalten.

(2) Der Beirat wirkt mit:

1. bei der Festsetzung von Steuern vom Einkommen und vom Umsatz und bei der Festsetzung der Vermögensteuer;
2. bei der Festsetzung der Steuermeßbeträge für die Gewerbesteuer;
3. bei der gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen in den Fällen der §§ 214, 215 und 220 Ziff. 2 der Reichsabgabenordnung;
4. bei der Entscheidung über einen Einspruch, der sich gegen eine der in den Ziffern 1—3 bezeichneten Festsetzungen richtet.

(3) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der berufsständischen Vertretungen (Gewerkschaften, Bauernverband, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Vertretungen der freien Berufe) vom Vorsteher des Finanzamtes auf die Dauer von sechs Jahren berufen. Dem Beirat gehören außerdem die Bürgermeister derjenigen Gemeinden an, die ganz oder zum Teil im Bezirk des Finanzamtes gelegen sind. Die Bürgermeister können sich im Beirat vertreten lassen; sie

wirken nur bei Beratungen mit, die sich auf die in ihrer Gemeinde vorhandenen Personen oder Vermögensgegenstände beziehen.

(4) Als Mitglieder des Beirats dürfen nur Personen berufen werden, die das Amt eines Schöffen versehen können und im Bezirk des Finanzamtes wohnen. Wer wegen Steuerhinterziehung, Steuerhehlerei, Verletzung des Steuergeheimnisses oder Aufforderung zur Steuerverweigerung bestraft worden ist, darf nicht in den Beirat berufen werden. Wer nach der Berufung wegen eines derartigen Vorgehens rechtskräftig bestraft ist, scheidet aus dem Beirat aus.

(5) Welche Mitglieder des Beirats jeweils heranzuziehen sind, bestimmt der Vorsteher des Finanzamtes. Er hat darauf zu achten, daß die einzelnen Wirtschaftszweige und Berufsstände entsprechend der Berufszugehörigkeit der zu veranlagenden Steuerpflichtigen zur Geltung kommen. Der Vorsteher des Finanzamtes leitet die Sitzungen des Beirats; er kann einen anderen Beamten des Finanzamtes mit der Leitung beauftragen. Abgestimmt wird nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Das Amt als Mitglied des Beirats ist ein Ehrenamt. Für den durch die Dienstleistung verursachten Verdienstausfall, für Fahrtauslagen und den sonstigen mit der Dienstleistung verbundenen Aufwand wird nach näherer Bestimmung des Bayerischen Staatsministerium der Finanzen eine angemessene Entschädigung gewährt.

(7) Die Mitglieder des Beirats unterliegen den Vorschriften über das Steuergeheimnis (§§ 22 und 412 der Reichsabgabenordnung). Der Vorsteher des Finanzamtes hat sie vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Bedeutung dieser Vorschriften und über die Folgen ihrer Verletzung zu belehren.

(8) Die Mitglieder des Beirats haben bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit vor dem Vorsteher des Finanzamtes durch Handschlag an Eidesstatt folgendes zu geloben:

„Ich werde mein Amt unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen ausüben, keine Sonderinteressen verfolgen und das Steuergeheimnis wahren.“

Über die eidesstattliche Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 2

(1) Zur Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung in Steuerfällen werden in München und Nürnberg Finanzgerichte errichtet. Die örtliche Zuständigkeit der Finanzgerichte deckt sich mit den Oberfinanzbezirken München und Nürnberg.

(2) Bei den Finanzgerichten werden Kammern gebildet. Die Anzahl der Kammern wird vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen nach Bedarf bestimmt; ihre Höchstzahl für jedes Finanzgericht beträgt 5.

(3) Die Kammern entscheiden in der Besetzung von 5 Mitgliedern, und zwar wirken bei der Entscheidung mit
1 Beamter der Finanzverwaltung als Vorsitzender,
1 weiterer Beamter der Finanzverwaltung als beamteter Beisitzer (ständiges Mitglied) und
3 ehrenamtliche Beisitzer.

Die Mitglieder der Finanzgerichte sind als solche unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(4) Der Vorsitzende des Finanzgerichts (Finanzgerichtspräsident) wird vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen auf Lebenszeit ernannt. Er kann den Vorsitz in mehreren Kammern übernehmen. Die übrigen Vorsitzenden und die beamteten Beisitzer der Kammern werden vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen auf die Dauer von 6 Jahren aus der Zahl der in der Finanzverwaltung tätigen Beamten ernannt, welche die Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Die beamteten Beisitzer können vorzeitig abberufen werden.

(5) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Finanzgerichts werden auf die Dauer von 6 Jahren von den berufständischen Vertretungen (Gewerkschaften, Bauernverband, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Vertretungen der freien Berufe) gewählt und von dem Vorsitzenden des Finanzgerichts unter Berücksichtigung der Berufsstände zu den Sitzungen herangezogen. Ehrenamtliche Mitglieder können nur solche Personen sein, die das Amt eines Schöffen versehen können. Sie dürfen nicht wegen Steuerhinterziehung, Steuerhehlerei, Verletzung des Steuergeheimnisses oder Aufforderung zur Steuerverweigerung vorbestraft sein. Die Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der Bedingungen, die für die Wählbarkeit vorgeschrieben sind. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Finanzgerichte erhalten Vergütungen nach den Grundsätzen des § 1 Abs. 6.

(6) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Finanzgerichts sind vor Eintritt in ihre Tätigkeit zu vereidigen. Der Vorsitzende richtet an die zu Vereidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden ohne Ansehung der Person, nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden, die Verhandlungen und die hiebei zu Ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen geheimzuhaltend und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht unbefugt zu verwerten.“

Die ehrenamtlichen Beisitzer leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(7) Ist ein ehrenamtlicher Beisitzer Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet.

(8) Über die Eidesleistung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 3

Gegen Steuerbescheide, Feststellungsbescheide und Steuermessbescheide ist als Rechtsmittelverfahren gegeben,

1. soweit es sich nicht um Zölle und Verbrauchssteuern handelt:
das Berufungsverfahren;
2. soweit es sich um Zölle und Verbrauchssteuern handelt:
das Anfechtungsverfahren.

§ 4

Über die Rechtsbeschwerde entscheidet der Oberste Finanzgerichtshof in München.

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1948 in Kraft. Die Vorschriften der §§ 30—38, 47—51, 265 und 286 der Reichsabgabenordnung sind von diesem Zeitpunkt an nicht mehr anzuwenden.

(2) Soweit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abweichend von der Vorschrift des § 3 Ziff. 1 im Anfechtungsverfahren entschieden worden ist, behält es hierbei verfahrensrechtlich sein Bewenden.

(3) Aufgehoben werden die folgenden Vorschriften:

- a) die Verordnung zur Durchführung des § 294 der Reichsabgabenordnung vom 10. Januar 1940 (RGBl. I Seite 43, Reichsteuerblatt 1940 Seite 25);
- b) die Verordnung zur Durchführung des § 301 der Reichsabgabenordnung vom 14. Mai 1941 (Reichsgesetzblatt I S. 256, Reichsteuerblatt 1941 S. 361);
- c) die Verordnung zur Durchführung des § 299 der Reichsabgabenordnung vom 24. April 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 245, Reichsteuerblatt 1942 S. 457);
- d) die Verordnung über Einspruchbescheide im Besteuerungsverfahren vom 22. Juni 1942 (Reichsministerialblatt S. 152, Reichsteuerblatt 1942 S. 681);
- e) die Verordnung zur Durchführung des § 304 der Reichsabgabenordnung vom 24. Juli 1942 (Reichsministerialblatt S. 201, Reichsteuerblatt 1942 S. 801).

(4) Die Vorschriften der §§ 294, 299, 301 und 304 der Reichsabgabenordnung finden in ihrer bisherigen Fassung Anwendung.

Begründung.

Nachdem der Kontrollrat mit Gesetz Nr. 36 den Erlaß vom 28. August 1939 (RGBl. I Seite 1535) aufgehoben hat, wird durch das Gesetz bezweckt, die ordentliche Finanzgerichtsbarkeit wiederherzustellen.

Zu § 1

Diese Vorschrift dient der Heranziehung von Laien bei der Steuerveranlagung. Die Mitwirkung von Laien ist im Hinblick auf das Vertrauen der Bevölkerung in die Tätigkeit der Finanzämter unentbehrlich. Sie hat sich gerade in der Form der Beiräte in langen Jahren bewährt.

Zu § 2

Die Finanzgerichte haben bis 1939 bestanden und mit Erfolg gearbeitet.

Der Vorsitzende des Finanzgerichts ist ausschließlich im Finanzgericht tätig. Die übrigen Kammervorsitzenden sowie die beamteten Beisitzer können, soweit sie nicht ausschließlich durch die Tätigkeit beim Finanzgericht in Anspruch genommen sind, beim Oberfinanzpräsidium auch in Verwaltungsreferaten beschäftigt werden.

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Finanzgerichte können auch in mehreren Kammern mitwirken.

Zu § 3

Bis zum Erlaß über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (RGBl. I Seite 1535) bestand das Berufungsverfahren gegen Steuerbescheide, soweit es sich nicht um Zölle und Verbrauchssteuern handelte. Im Berufungsverfahren entschieden unabhängige

Finanzgerichte (vgl. § 229 der Reichsabgabenordnung). Durch den Erlaß vom 28. August 1939 ist an die Stelle des Berufungsverfahrens das Anfechtungsverfahren getreten, bei dem über die Anfechtung der Oberfinanzpräsident, also eine Verwaltungsbehörde, entscheidet (vgl. § 230 der Reichsabgabenordnung). Das Berufungsverfahren ist in dem früheren Umfang wieder einzuführen, da nur dieses Verfahren auch in der Mittelinanz eine unabhängige Entscheidung über Steuerfragen gewährleistet.

Zu § 4

Beim Berufungsverfahren und beim Anfechtungsverfahren liegt in letzter Instanz die Entscheidung bei dem als völlig unabhängiges Verwaltungsgericht ausgestatteten Obersten Finanzgerichtshof.

Zu § 5

In den §§ 30—38 der Reichsabgabenordnung waren die Beiräte bei den Finanzämtern geregelt. In den §§ 47—51 der Reichsabgabenordnung ist die Organisation der Finanzgerichte behandelt. Diese Vorschriften sind durch das vorliegende Gesetz ersetzt worden.

Nach § 265 der Reichsabgabenordnung konnte über Berufungen, deren Streitgegenstand keinen höheren Wert als RM 100.— hat, das Finanzgericht ohne daß eine weitere Aufklärung des Sachverhalts oder eine Stellungnahme zu Rechtsfragen erforderlich war, nach freiem Ermessen entscheiden. Zur Begründung einer solchen Entscheidung genügte der Hinweis, daß auf Grund dieser Vorschrift nach freiem Ermessen entschieden worden ist. Im § 286 der Reichsabgabenordnung war bestimmt, daß gegen die Berufungsentscheidung der Finanzgerichte die Rechtsbeschwerde nur dann gegeben ist, wenn der Wert des Streitgegenstandes höher als RM 500.— ist oder wenn das Finanzgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Streitfache die Rechtsbeschwerde zugelassen hat. Diese Vorschriften sind aufgehoben worden, weil sie dem Gedanken des Rechtsschutzes widersprechen.

Durch die Vorschrift des § 5 Abs. 2 wird klargestellt, daß Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Anfechtungsverfahren ergangen, sind, nicht mehr wieder aufgerollt werden können mit der Begründung, daß die Entscheidung in einem unrichtigen Verfahren erlassen worden sei.